

Puebla – Staat und Kirche in Mexiko*

Militante antiklerikale Regierungen in einem tief katholischen Land kennzeichnen die Ausgangslage für die blutigen Kämpfe zwischen Staat und Kirche im Mexiko der Neuzeit. Die Grundlage für die feste Verankerung der katholischen Kirche vor allem in der indianischen Bevölkerung wurde in der Kolonialzeit gelegt. In der Begleitung von Hernán Cortés betreten am 22. April 1519 nördlich vom heutigen Veracruz die ersten Franziskaner das Festland. 1522 ermächtigte Papst Hadrian VI. die Bettelorden, als weltlicher Klerus in der Neuen Welt tätig zu werden, d. h. entgegen den Ordensregeln auch taufen zu dürfen und schließlich auch taufen zu sollen¹. Mit glühendem Eifer und großer Frömmigkeit stürzte sich seit 1523/4 eine Handvoll von asketischen Mönchen und Laienbrüdern in das Meer der Millionen von teils verbündeten teils unterworfenen Indianern Zentralmexikos. Nur von einer kleinen Schar schnell herangezogener indianischer Helfer unterstützt, bekehrten sie in kürzester Zeit Hunderttausende. Es liegt auf der Hand, daß diese Evangelisation und Pazifikation² der indianischen Bevölkerung keine sofortige Tiefenwirkung zeitigen konnte. Die Gründe für die schnelle Bekehrung sind mannigfaltig und für jeden Zeitraum und jede Region durchaus verschieden zu gewichten. Hinzuweisen ist hier etwa darauf, daß für die naive Vorstellung die Gestalten des alten Götterpantheons mit der Vielzahl der vom katholischen Glauben bereitgehaltenen Heiligen verschwammen³. Die Feste und Zeremonien der verschiedenen Religionen mit ihrer farbigen Pracht ähnelten sich in vielem⁴. Diese Vermischung, diese geistige *mestizaje*, ist eine hinreichend belegte Tatsache⁵. Sichtbares Zeichen für das letztlich auch überzeugungsmäßige Obsiegen des Katholizismus ist die tiefe Verehrung der Jungfrau Maria von Guadalupe. Auch für die in Mexiko geborenen Generationen der weißen Eroberer, die keine Verbindung mehr zur Wallfahrtsstätte Guadalupe in Extremadura hatten, wurde die Jungfrau von Guadalupe ureigenes religiöses Wahrzeichen und damit für alle zum Symbol eines neuen, christlichen Mexikanertums.

Die hier staatskirchenrechtlich zu wertende Einheit von Staat und Kirche in Mexiko war nicht nur Ausfluß und Fortsetzung des mittelalterlichen *corpus christianum* in anderer Region, sondern hatte eine eigenständige und in sich geschlossene Grundlage im Rechtssystem des *real patronato de Indias*, der königlichen Schutzherrschaft über die Kirche in den indianischen Gebieten. War auch der *real patronato Español* in seiner historischen Ausbildung in Kastilien und Aragón⁶ in gewisser Hinsicht Vorbild für die staatskirchenrechtlichen Regelungen in Amerika, so wurden diese doch von Anfang an in einem neuen System begründet: Grundlage waren die Bullen des aragonesischen Papstes Alexander VI., mit denen er den spanischen Königen zunächst die Aufgabe der Bekehrung der entdeckten Völker übertrug – „*Inter caetera divinae*“ v. 4. Mai 1493⁷ – und jenen all die Rechte einräumte, die bereits dem

* Zugleich eine Besprechung von Stanchina, Peer C., *Das Verhältnis von Staat und Kirche in Mexiko*, München 1978 (S. 179), und Bailey, David C., *¡Viva Cristo Rey! Austin – London 1974* (S. 346).

1 Meseguer, in: *The Americas* Bd. XI (1955), S. 473 ff.

2 Die Ordenanzen Philipps II. von 1573, dazu Ots Capdequí, *Manual de Historia del Derecho Español en las Indias y del Derecho propiamente Indiano*, Buenos Aires 1945, S. 168 ff., sahen vor, daß zuerst zu erobern, dann zu bevölkern und schließlich die neuen Gebiete zu pazifizieren und evangelisieren waren, und zwar durch die Kleriker und Ordensleute, Ots Capdequí, S. 175.

3 Als Beispiel sei erwähnt, daß in der Verehrung des St. Johannes die Verehrung für den aztekischen Regengott Tlaloc wiederzuerkennen ist.

4 Jiménez Moreno, in: *The Americas* Bd. XIV (1957/8), S. 411 (424). Diese Ununterscheidbarkeit war Gegenstand theologischer Sorge des I. mexikanischen Provinzialkonzils 1555.

5 Peñalosa, *La práctica religiosa en México. Siglo XVI. Asedios de sociología religiosa*, México 1969, S. 91 ff.; Barth, *Franciscan Education and the Social Order in Spanish North America*, Chicago 1945, S. 246.

6 Mecham, *Church and State in Latin America*, Chapel Hill 2. Aufl. 1966, S. 7 ff.

7 Text Mirbt – Aland, *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus*, Bd. I, 6. Aufl. Tübingen 1967, S. 494 ff. (Nr. 782). Zur unterschiedlichen Datierung der beiden Ausgaben (3. und 4. Mai 1493) vgl. Manzano Manzano, in: *Revista de la Facultad de Derecho de México* Bd. XXVI (1976), S. 328 ff. (353).

portugiesischen Herrscher zustanden, u. a. das Präsentationsrecht bei der Besetzung kirchlicher Ämter. In der Bulle „Eximae Devotionis“ vom 16. November 1501 übertrug Alexander VI. die Nutzung des Zehnten auf die Krone, die hieraus ihrerseits die Kirche in der Neuen Welt zu alimentieren hatte⁸.

Diese Fragen der rechtlichen Begründung der staatlichen Herrschaft über die Kirche zu Beginn der Kolonialzeit sollten nach Jahrhunderten bei ihrem Ende wieder Bedeutung erlangen. Die Unabhängigkeit Mexikos änderte an der Nähe von Staat und Kirche zunächst grundsätzlich nichts. Im Gegenteil: Die gleiche herkunftsmäßige Abstufung in Staat und Kirche verband den einheimischen Klerus mit der Unabhängigkeitsbewegung. Nur die niederen und mittleren Ränge hier wie dort standen den Mestizen und Kreolen offen, die höchsten Ämter blieben den geborenen Spaniern, den peninsulares, vorbehalten⁹. Bezeichnend war daher, daß der erste (erfolglose) Aufstand von 1810 von Miguel Hidalgo y Costilla, einem Pfarrer in der Gemeinde Dolores, und seinem Freund Ignacio María de Allende, Hauptmann eines in der Nähe stationierten Milizregiments, angeführt wurde. Erst als sich der hohe mexikanische Klerus, die liberale Entwicklung im spanischen Mutterland fürchtend, der Sache annahm und sich in konspirativer Weise der Mithilfe der Kolonialarmee unter Agustín de Iturbide versicherte, erlangte Mexiko die Unabhängigkeit. Programmatische Grundlage der neuen Unabhängigkeitserklärung war der Plan von Iguala vom 24. Februar 1821 mit seinen drei Prinzipien: (1) Erhaltung des römisch-katholischen Glaubens und der kirchlichen Vorrechte, (2) Unabhängigkeit des Landes und (3) Gleichheit zwischen Kreolen und Europäern in der Besetzung von Regierungsämtern. Der Sieg unter dem Segen des gesamten Klerus war unaufhaltsam. Am 28. September 1821 wurde die Unabhängigkeit verkündet.

In der provisorischen Grundordnung vom 31. Januar 1824, der Acta Constitutiva¹⁰, wie auch in der Bundesverfassung vom 4. Oktober 1824 war die katholische Konfession zur Staatsreligion erklärt. Ihren beherrschenden Einfluß im öffentlichen Leben setzte die Kirche indes aufs Spiel, als sie sich zur weiteren Absicherung ihrer Privilegien und Besitztitel in den innenpolitischen Auseinandersetzungen immer stärker den Konservativen zuwandte. Die Auseinandersetzung mit den Liberalen begann unter der Präsidentschaft von Antonio López de Santa Anna 1833, der seinen liberalen Vizepräsidenten Gómez Farías die Ausübung der Regierungsgewalt überließ. Erste Maßnahmen gegen die katholische Kirche setzten ein¹¹. Abgesehen von der Aufhebung des Zehnten, die von den betroffenen Großgrundbesitzern begrüßt wurde, setzten sich diese antiprivilegistischen Maßnahmen indes nicht durch. Die gleichzeitige Einschränkung der militärischen Sonderrechte (fueros) führte zum Bündnis von Klerus und Militär¹². Die Kirche mobilisierte die Bevölkerung unter der Parole „religión y fueros“ gegen die Reformgesetze. Santa Anna griff ein und suspendierte diese. Der Bischof von Michoacán wurde zeitweilig Justiz- und Kirchenminister¹³. Erst mit dem Sieg der Liberalen 1855 begann eine neue, bis heute andauernde Epoche für das Verhältnis von Staat

8 Mecham a. a. O. S. 14/5.

9 Von den 6 112 895 Einwohnern Nueva Españas im Jahre 1810, Chavez Hayhoe, *Historia Sociologica de México*, Bd. IV: Iglesia, México 1946, S. 30, waren knapp über 1 Mio. Weiße, von denen wiederum nur 40 000 gebürtige Spanier waren, Cuevas, *Historia de la Iglesia en México*, Bd. V, 3. Aufl. El Paso/Texas 1928, S. 34.

10 Mecham a. a. O. S. 343; Wehner, *Grundlagen einer mexikanischen Verfassungsgeschichte*, Hamburg 1978, S. 116 ff.

11 Mecham a. a. O. S. 351. Die staatliche Schulaufsicht wurde eingeführt und die zivilrechtliche Verpflichtung zur Zahlung des Zehnten aufgehoben. Das Patronat wurde ausdrücklich nach Maßgabe der alten kolonialen Vorschriften (!) mit Dekret v. 17. 12. 1833 wieder eingeführt. Das entgegenstehende Gesetz vom 16. 5. 1831 war durch Dekret v. 3. 11. 1833 aufgehoben worden. Die Bischöfe von Linares und Chiapas mußten das Land verlassen.

12 Der Plan von Cuernavaca v. 25. 5. 1834 sah die Ablösung der Reformgesetze und die Erhaltung aller fueros vor.

13 Cuevas a. a. O. S. 208; *Diccionario Porrúa*, 3. Aufl. México 1970, Art. Gobiernos de México, S. 853 ff. (860).

und Kirche¹⁴. Der klerikale Widerstand gegen die ersten neuen Reformgesetze¹⁵ führte Anfang 1856 zu einer Revolte in Puebla – von jeher als reaktionär und kirchlich gesonnen bekannt¹⁶ –, die vom örtlichen Klerus unterstützt wurde. Nach der Niederschlagung wurde das Vermögen der reichen Diözese Puebla beschlagnahmt¹⁷. Die die Reformgesetze aufnehmende Verfassung vom 5. Februar 1857 erklärte erstmals nicht den katholischen Glauben zur Staatsreligion. Als die Staatsbediensteten den Eid auf die Verfassung leisten sollten, antwortete die Kirche mit der Verweigerung der Sakramente für die den Eid Leistenden. 1858 brach ein mit aller Brutalität geführter Bürgerkrieg, ja ein Religionskrieg aus¹⁸. Nach seiner Beendigung wurde mit Gesetz vom 12. Juli 1859 die perfekte Trennung von Staat und Kirche herbeigeführt. Entgegen diesem Grundsatz, der Verfassung am 4. Dezember 1873 eingefügt, sollten sich jedoch die tatsächlichen Verhältnisse unter der fortwährenden Präsidentschaft von Porfirio Díaz und seiner Politik der Aussöhnung entwickeln: Mächtiger und reicher denn je trat die katholische Kirche wieder in das öffentliche Leben. Mit dem Sturz von Díaz 1910 sollte auch diese Stellung der Kirche, die allein von seiner Person abhing, in der anschließenden Revolutionszeit zur Disposition gestellt werden. Mit dem Verfassungsprojekt Carranzas, des aus den Revolutionswirren hervorgegangenen Siegers¹⁹, beginnt die Darstellung unseres Themas durch Stanchina. Er konzentriert sich ganz auf die Geschehnisse in der Verfassungsgebenden Versammlung von Querétaro, die zwar für das aktuelle politische Geschehen wenig bedeutsam war, jedoch die legale Grundlage für die späteren Auseinandersetzungen geben sollte. St. schildert die Entstehung der maßgeblichen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen, die indes im Lichte der liberalen Periode des 19. Jahrhunderts keine wesentlich neuen Aspekte in das Verhältnis von Staat und Kirche zu bringen vermögen. Außerordentlich förderlich für das Verständnis des Lesers ist, daß St. die einschlägigen Verfassungsartikel in deutscher Übersetzung vorstellt: Art. 3 – laizistischer Unterricht –, 5 Abs. 3 – Verbot der Mönchsorden –, 24 – Glaubensfreiheit –, 27 – Eigentumsverlust für Kirchen und Wohlfahrtseinrichtungen –, 37 lit. A, 82 sowie schließlich das umfangreiche Kirchenstatut in Art. 130 (S. 22 f.). Die Kirche konnte bis Anfang 1925 die Verfassung als nicht existent behandeln; Carranza und sein Nachfolger Obregón versuchten nicht, sie durchzusetzen. Erst unter Präsident Calles kam es zum offenen Kampf: Im Februar 1925 unternahm er den von vornherein zum Scheitern verurteilten, ja grotesken Versuch, nach Art der üblichen Gewerkschaftsspaltungen mit dem Druck der Straße eine Nationalkirche zu gründen (St., S. 37 f.). Im März gründeten militante Katholiken mit Unterstützung des Episkopats die Liga Nacional Defensora de la Libertad Religiosa. Der Konflikt begann, als die mexikanischen Bischöfe beschlossen, die die Kirche inkriminierenden Verfassungsbestimmungen zu bekämpfen. Ausgerechnet am 4. Februar 1926, dem Vorabend der Verkündung der Verfassung vor 9 Jahren, erschien ein Interview (St., S. 42) des Erzbischofs von Mexiko, in welchem der Kampf gegen Art. 3, 5, 27 und 130 der Verfassung angekündigt wurde. Diese Kampfansage konnte schlechterdings keine Regierung hinnehmen. Die Antwort folgte auf dem Fuße: Die ausländischen Geistlichen wurden deportiert, auf dem Eigentum der Nation an den Kirchengebäuden bestanden und alle kirchlichen Schulen, Asyle und Konvente geschlossen.

14 Das Kabinett unter Juan Alvarez, dem letzten großen Revolutionshelden, umfaßte bereits die Männer – alle Freimaurer –, die für die spätere antiklerikale Politik verantwortlich sein sollten: Ignacio Comonfort; Melchor Ocampo, Benito Juárez, Guillermo Prieto und Miguel Lerdo de Tejada.

15 Das von Juárez vorgelegte Gesetz v. 23. 11. 1855 (Ley Juárez) schränkte die kirchliche Gerichtsbarkeit ein.

16 Blasco Ibañez, *El militarismo mejicano*, Valencia 1920, S. 119; Bazant, *Alienation of Church Wealth in Mexico: Social and Economic Aspects of the Liberal Revolution 1856-1875*, Cambridge/Engl. 1971, S. 44 f.

17 Dekret vom 31. 3. 1856.

18 Mecham a. a. O. S. 366.

19 Carranza hatte in seinem Programm v. 11. 6. 1915 die strikte Verwirklichung der Reformgesetze versprochen, Mecham, a. a. O. S. 383/4.

Die weiteren Auseinandersetzungen, St., S. 43–62, mündeten ein in die Erhebung der militanten Katholiken, der Cristeros, vorwiegend in den westlichen Bundesstaaten. Dieser Aufstand wird von St. nicht näher behandelt, die Kenntnis seines Verlaufs vorausgesetzt. Hierzu empfiehlt es sich, die Arbeit von Jean A. Meyer²⁰ heranzuziehen. Zu diesem Thema liegt als weitere, fast zur gleichen Zeit erschienene Arbeit die von Bailey vor. Nach Schilderung der Vorgeschichte wird der Kampf von Cristeros unter Anleitung ihres führenden Mannes, René Capistrán Garza, beschrieben, B., S. 111 ff. Wer jedoch exakte Angaben etwa im Hinblick auf Stärke, Ausrüstung und moralische Kampfkraft der beiden Seiten benötigt, ist auf die Untersuchung Meyers angewiesen. Aus dieser läßt es sich unschwer ablesen²¹, daß die Armee keineswegs disziplinierter und besser geführt war als die Einheiten der Rebellen, wie B. S. 135 meint. Auf die hohe Rate der Desertationen sei nur verwiesen²². Die Beilegung des Konflikts unter Mitwirkung des US-Botschafters in Mexiko, Dwight Whitney Morrow²³, füllt die zweite Hälfte der Arbeit von B., S. 174–283. Ein neuer Schwerpunkt der Auseinandersetzungen wurde der Kampf um die Schule, zutreffend von St., S.85 ff., zum weiteren Schwerpunkt seiner Arbeit gewählt. Die von Calles 1929 gegründete Regierungspartei PNR, heute PRI, trug die Kampagne zur Einführung der sozialistischen Schule²⁴, die mit verfassungsänderndem Dekret in Art. 3 der Verfassung verankert wurde – Wortlaut bei St., S. 97/8 –. Unter Präsident Cárdenas begann die Entspannung, die unter den nachfolgenden Präsidenten weiter vorankam. St. skizziert das gegenwärtige Verhältnis von Staat und Kirche bis zur Präsidentschaft von Echeverría Álvarez und der Auseinandersetzung zwischen der Gewerkschaft und Bischof Mendez Arceo anlässlich eines Textilarbeiterinnenstreiks im September 1972, St., S. 140 f.

Für das derzeitige Verhältnis von Staat und Kirche hat der Wechsel in den jeweiligen Spitzenämtern keine wesentliche, jedenfalls keine pejorative Änderung gebracht. Der seit dem 1. Dezember 1976 amtierende Staatspräsident López Portillo hat sich, als Mann der Mitte, unter dem Schlagwort *Alianza para la producción* den wirtschaftlichen Problemen und einer gemäßigten Verfassungs- und Wahlrechtsreform gewidmet. Auf kirchlicher Seite ist seit dem 25. November 1977 Corripio Ahumada neuer Erster Erzbischof von Mexiko. Es blieb der Partido Comunista Mexicana – PMC – vorbehalten, in der Diskussion um die Wahlrechtsreform Mitte 1977 für die Beteiligung der Kirche und des Militärs am öffentlichen Leben („*religión y fueros*“?) einzutreten. Bedeutungsvoller war, daß auch der Gouverneur von Nayarit (früheres Cristero-Gebiet), Flores Curiel, die Priester als Bürger zweiter Klasse behandelt sah²⁵. Gegen jede Änderung des Art. 130 der Verfassung verwarnten sich Reyes Heróles²⁶ und Guerrero López²⁷ mit dem Hinweis, daß diese Bestimmung Ergebnis eines abgeschlossenen historischen Prozesses sei²⁸. Herausragendes Ereignis für Mexico war die III. Lateinamerikanische Bischofskonferenz im Januar/Februar 1979 in Puebla. Sie brachte eine deutliche Distanz zur II. Konferenz in Medellín/Kolumbien 1968, die als Ermutigung und Unterstützung einer Theologie der Befreiung verstanden werden konnte²⁹. Das mit Art. 130 der Verfassung nicht vereinbare, jedoch geduldete Auftreten des Papstes als ausländischen Prie-

20 The Cristero Rebellion, Cambridge-London-New York-Melbourne 1976, bespr. in VRÜ 1978, S. 120 (121).

21 Meyer a. a. O. S. 160 f.

22 Meyer aaO.S. 161 Tab. 21.

23 Grundlegend Ellis, HAHR Bd. 38 (1958), S. 482 ff.

24 Hilton, in: The Americas Bd. XXI (1964/5), S. 178; Tucker, The Mexican Government Today, 2. Aufl. Minneapolis 1958, S. 30.

25 Excelsior v. 7. 6. 1977.

26 Chefideologe der PRI und ihr früherer Präsident, unter López Portillo Innenminister.

27 Senator und früherer Präsident der Suprema Corte.

28 Excelsior v. 7. 6. 1977.

29 Gerade in dem unterentwickelten Bundesstaat Oaxaca, den Papst Johannes Paul II. am 29. 1. 1979 besuchte, bekennen sich Gemeindepriester unter Duldung des Erzbischofs von Oaxaca, Carrasco Briseño, zum Geist von Medellín, The Christian Science Monitor v. 12. 2. 1979.

sters in Mexiko hat auch eine Diskussion darüber eröffnet, nach genau 120 Jahren einer Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zum Vatikan näherzutreten³⁰.

Reyes Heróles übernahm es, am 26. Dezember 1978 anlässlich des bevorstehenden Papstbesuches in einer Presseerklärung die offizielle Haltung der Regierung López P. zum Verhältnis von Staat und Kirche zu präzisieren:³¹ Maßgebend sei die in der Verfassung niedergelegte historische Lösung einer Trennung von Staat und Kirche. Die darauf beruhende Gesetzgebung als Ergebnis eines offenen und frontalen Kampfes sei nicht zu diskutieren. Mexiko sei ein laizistischer Staat.

Gerhard Scheffler

30 The ChristianScience Monitor v. 12. 2. 1979. Diese Forderung stellten übereinstimmend die Kommunisten und rechte Gruppen, Latin America-Political Report Bd. XIII Nr. 1 v. 5. 1. 1979, S. 5.

31 Excelsior v. 27. 12. 1978.